



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.09.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	02.10.2018	vorberatend
Stadtrat	09.10.2018	beschließend

### Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Für die Jahre 2010 bis einschließlich 2016 erfolgte unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (s.a. Drucksache Nr. 352 vom 25.11.2015) die Aufstellung und Bestätigung der Gesamtabchlüsse.

Gemäß § 50 GemHVO ergeben sich folgende Konsolidierungsformen:

<b>Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben <sup>1)</sup></b>		
<b>Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit</b>	<b>Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb</b>	<b>Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb</b>
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

1) Zur Vereinfachung in der Handhabung und Lesbarkeit der haushaltsrechtlichen Vorschriften bietet es sich an, den Begriff „Verselbstständigte Aufgabenbereiche“ durch den Begriff „Betrieb“ zu ersetzen. Ein Betrieb stellt dabei eine Wirtschaftseinheit dar, in der Dienstleistungen oder Produkte für Dritte zur örtlichen Bedarfsdeckung bereitgestellt werden. Der Begriff „Betrieb“ soll daher alle Organisationseinheiten der Gemeinde außerhalb der Gemeindeverwaltung erfassen. Die Nutzung des Begriffs bzw. seine Anwendung im gemeindlichen Bereich ist dabei nicht davon abhängig, ob die Betriebe wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig oder rechtlich selbstständig sind. Sie können zudem in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bestehen. Alle gemeindlichen Betriebe müssen zur Aufgabenerledigung der Gemeinde beitragen und sind daher als Konsolidierungseinheiten für den gemeindlichen Gesamtabschluss von grundlegender Bedeutung.

Der Kommunalbetrieb Voerde stellte in den zurückliegenden Gesamtabschlüssen den einzigen verselbstständigten Aufgabenbereich, der im Rahmen der Vollkonsolidierung einzubeziehen war, dar. Insofern wurden bislang hier das Vermögen und die Schulden im Gesamtabschluss einbezogen und berücksichtigt.

Bei der Wasserversorgung Voerde GmbH handelt es sich um einen verselbstständigten Aufgabenbereich, bei dem die Stadt Voerde über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. Die Anteile an der Wasserversorgung Voerde GmbH wurden daher gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO als solche an assoziierten Unternehmen (Equity-Konsolidierung) abgebildet. Hier wurde der Beteiligungsbuchwert in den Gesamtabschluss einbezogen.

Bei den übrigen verselbstständigten Aufgabenbereichen (Wohnbau Dinslaken GmbH, DeltaPort GmbH & Co. KG, DeltaPort Verwaltungsgesellschaft mbH und Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH) wurde auf eine Einbeziehung in den Gesamtabschluss verzichtet, da sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Aufgabenbereiche werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten als Finanzanlagevermögen unter Bilanzposition 1.3.2 „Beteiligungen“ in der städtischen Bilanz (At-Cost) bilanziert.

Am 22.09.2015 hat der Rat der Stadt Voerde einstimmig beschlossen, den „Kommunalbetrieb Voerde“ zum 01.01.2017 in die Kernverwaltung zurückzuführen (Drucksache Nr. 289 vom 27.08.2015).

Unter diesen Voraussetzungen kann für eine Gemeinde insofern die Aufstellung eines Gesamtabschlusses entbehrlich sein. Hierzu und zu dem Verfahren im weiteren Verlauf des Verzichtes auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses enthalten die Handreichungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen in der 7. Auflage (Ziffer 6.2.4.2 zu § 103 GO NRW; Seite 1.637 und Ziffer 6.1.5 zu § 116 GO NRW; Seite 1.826 f.) entsprechende Hinweise (siehe Anlage 1).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die seitens der BPW Treuhand GmbH -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- erfolgten Feststellungen unter B. III. Seiten 9-11 des „Berichtes über die Prü-

fung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Voerde“ (Drucksache 16/765 zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Voerde vom 22.05.2018) zu verweisen (siehe Anlage 2).

Die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Voerde erfolgte am 03.07.2018.

Die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte „Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2017“ (siehe Anlage 3) wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Auszüge aus den "Handreichungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen" (7. Auflage)
- (2) Auszug aus dem "Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Voerde" der BPW Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
- (3) Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2017